

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.2002

Geschäftszahl

2000/21/0195

Rechtssatz

Dann, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen nach § 37 Abs. 1 FrG 1997 maßgeblich zugunsten des Fremden verschieben, wird man davon ausgehen müssen, dass die Ausweisung ihre Wirksamkeit verliert.